

---

---

## Abschiebung 1900

ULRICH NOACK, EDELTRAUD RADOCHLA

Ein bisschen wunderte sich die Wildschweinemutter *Žiwjanka* wohl doch, als an ihr mitten in der lauen Sommernacht zum 15. Juli 1900, einem Sonntag, auf dem Weg halb zwischen Ruben und Gulben eine Laterne vorbeihuschte, gerade als sie mit ihren Frischlingen hinüber zum Landgraben wollte.

Im fahlen Licht des schon ein wenig abnehmenden Mondes keuchte ein Zweibeiner vorüber. Das Rad einer großen Spreewälder Graskarre quietschte bei jeder Umdrehung.

Als der Morgen graute, fand der Gulbener Nachtwächter ein Menschenbündel hilflos am Wegrand liegen. „Lauf zum Amtsvorsteher, Anni, schnell!“, rief er seine Frau. „Ist der hier nicht aus Ruben?“

Dem Amtsvorsteher von Schönfeldt auf Gulben war der Ärger noch tief ins Gesicht geschnitten, als er am Waldrand hinter dem Dorf ankam. Es war wohl nicht nur die Kunde über den ungebetenen nächtlichen „Zuzug“. Es war auch etwas spät geworden, bevor am Abend zuvor der Major von Bomsdorf weinselig die Kutsche Richtung Werben bestieg.

„Ja Himmel noch eins! Das ist doch der Paschke Georg, der Schneider aus Ruben! He Alter, aufwachen!“ Paschke

bewegte nur ein wenig den rechten Arm, als wollte er einen Gruß heraus bringen. Von Schönfeldt stapfte um ihn herum und grübelte: Der Schneider war als Habenicht aus dem Nachbardorf bekannt. Zu dieser Zeit war es bereits Gesetz, dass die Gemeinde hilfsbedürftige Personen zu unterstützen hatte, die sich auf ihrer Gemarkung befanden. Nun befand sich also der Paschke in Gulben. Aber war er in diesem Zustand tatsächlich selbst hierher gekommen? – Potz tausend, nein! Die haben ihn hierher gebracht, diese Rubener Schlitzohren. „Bringt ihn in meinen Pferdestall! Ich muss nachdenken“, sagte von Schönfeldt, schwang sich aufs Pferd und bog in den Weg zum Gutshaus ein.

Zwei Tage später bekam der Rubener Gemeindevorsteher Huchatz Post. Darin forderte der Amtsvorsteher von Schönfeldt die Gemeinde Ruben auf, „den o.a. Paschke bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 20 Mark sofort abzuholen“. Huchatz spazierte in der Mittagsstunde am Buderschen Anwesen vorbei. Buder war zu dieser Zeit Häusler und verdingte sich meist als Tagelöhner. „Hat dich vorgestern Nacht jemand gesehen?“ – „Na ja, eine Bache mit ihren Frischlingen hätte uns beinahe umge-

rannt.“ – „Sonst nichts?“ – „Nej, nej, kannst sicher sein.“ Der Amtsvorsteher aus Gulben erhielt bald darauf die Nachricht, dass die Gemeinde Ruben seine Aufforderung ablehne, den Paschke zurückzuholen.

Einen Tag später wurde der Georg Paschke auf Veranlassung des Amtsvorstehers von Schönfeldt in das städtische Krankenhaus Cottbus eingeliefert. Es war der 18. Juli 1900. Am selben Tag erließ der Amtsvorsteher eine Verfügung an die Gemeinde Ruben, wonach diese binnen acht Tagen einen Kostenvorschuss bei „Vermeidung einer Zwangseintreibung“ an die Amtskasse zu zahlen habe. 100 Mark hatte er dafür festgesetzt, der Amtsvorsteher von

Schönfeldt. Sie sollen es ruhig merken, diese Rubener Bauern!

An den folgenden Abenden ging es am Stammtisch „bei Berger“ in Ruben hoch her. Das beschäftigte nicht nur den Gemeinderat. Schließlich entschloss man sich, beim Landrat Beschwerde gegen diese Verfügung des Amtsvorstehers zu führen.

Im Beschwerde führen waren die Rubener Bauern auch im gerade zu Ende gegangenen Jahrhundert den Herren in den Ämtern gut bekannt geworden. Meist ging es um zu hohe Abgaben und Dienste, gegen die sich die Bauern mit unterschiedlichem Erfolg zur Wehr gesetzt hatten.

Zu dieser Zeit wurde das Landrats-



amt durch den Freiherren von Wackerbarth aus Briesen ausgeübt. Seinen Sitz hatte das Landratsamt des Cottbuser Kreises damals in der Bahnhofstraße, stadteinwärts in dem schönen Backsteinbau kurz vor der heutigen Rudolf-Breitscheid-Straße.

Freiherr von Wackerbarth befand, dass die Beschwerde der Rubener gegen den Erlass des von Schönfeldt abzuweisen sei. Doch die Rubener blieben hartnäckig. Weiteren Aufforderungen zur Zahlung kamen sie trotzdem nicht nach.

Über dieses Hin und Her wurde es Herbst. Die Ernte war bis auf Kartoffeln und Rüben fast eingebracht. Da beantragte von Schönfeldt in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher am 24. September d.J. beim Landrat die Einziehung der inzwischen auf endgültig 72 Mark festgesetzten Kosten für den in der Gemeinde Gulben aufgefundenen Hilfebedürftigen Georg Paschke. Von Schönfeldt hatte nur zähneknirschend der Korrektur von ursprünglich 100 auf 72 Mark zugestimmt. Nur ungern gab er zu, doch ein wenig zu reichlich „gerechnet“ zu haben.

Der Landrat von Wackerbarth verfügte daraufhin am 1. November 1900, dass nach § 141 der damals geltenden Landgemeindeordnung die Gemeinde Ruben den Betrag von 72 Mark als „außerordentliche Ausgabe an die Amtskasse zu Gulben alsbald zu leisten habe“. Dieser Bescheid traf am 7. November in Ruben ein.

Die lauen Sommernächte hatten

bereits dem neblig-kalten Vorwinter Platz gemacht. Auch Wildschweinmutter *Ziwjanka* war froh, alle ihre Kleinen nun so weit zu haben, dass sie aus eigener Kraft den Winter überstehen könnten – wenn nicht der Jäger und Gastwirt Berger seine Flinte treffsicher ansetzt.



*Christian Huchatz, Ruben*

Kaum noch erinnerte sie sich an den Schreck, den ihr das schaukelnde Laternenlicht im sommerlichen Wald einst zugefügt hatte.

Die Rubener Bauern – im Widerspruch geübt – erhoben nun schon tags darauf, am 8. November 1900. Klage vor dem Bezirksausschuss des damals zuständigen brandenburgischen Regierungsbezirkes Frankfurt an der Oder, dies sowohl gegen den Königli-

chen Landrat in Cottbus als auch gegen den Amtsvorsteher in Gulben wegen „Zwangsetatisierung“.

Auch damals schon verbrauchte der Verwaltungsdschungel beachtliche Zeit. Die beschauliche Weihnachtszeit verfloss. Was der Stein des Anstoßes, Schneider Georg Paschke, in dieser Zeit getrieben hat, ob er satt zu essen hatte, ein warmes Obdach besaß – es erschließt sich aus den vorliegenden Akten nicht.

Endlich, am 23. Januar 1901, beschied der Bezirksausschuss Frankfurt an der Oder,

- dass die Verfügungen des Amtsvorstehers rechtsungültig seien, da sie seine Zuständigkeiten überschritten haben. Er sei Polizeibehörde und habe als solche in die der Armenbehörde zustehenden Entscheidungen eingegriffen. Die Armenbehörde wäre in diesem Fall der Gemeindevorsteher von Gulben gewesen;
- dass der Landrat bei eingehender Prüfung der vorliegenden Umstände die Verfügung des Amtsvorstehers hätte aufheben und nicht bestätigen dürfen.

Wie Landräte so sind – manchmal auch heute noch – konnte von Wackerbarth dieses Urteil nicht einfach auf sich sitzen lassen. Am 25. Februar 1901

legte er Berufung vor dem Königlichen Oberverwaltungsgericht zu Berlin ein.

Erneut mussten die Bauern säen und ernten, Wildschweinmutter *Ziwjanka* durfte Frischlingen das Leben schenken und sie sich vor den Jägern verstecken lehren, bevor der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichtes am 18. Oktober 1901 verhandelte und entschied,

- dass die Entscheidung des Bezirksausschusses von Frankfurt an der Oder vom 23. Januar 1901 bestätigt wird;
- dass die Hilfebedürftigkeit des Georg Paschke [hier erstmals wieder erwähnt – d.A.] in Gulben entstanden sei, also der Armenverband Gulben zu zahlen habe;
- dass der Armenverband Gulben die getätigten Auslagen von der Gemeinde Ruben einfordern kann und
- dass die eingeschlagenen Verwaltungsverfahren nicht rechtens gewesen seien.

Es lohnte sich wohl für die Rubener Bauern, sich gegen die – besonders von Adel gezeichneten – „großen Tiere“ zur Wehr zu setzen.

Aber vom Schicksal des armen Schneiderleins Georg Paschke war von keiner Seite mehr die Rede. Das ist schade. War er überhaupt der Grund für den Streit?